

Abrechnung von Personalkosten bei der Durchführung von STÄRKE-Angeboten

Personalkosten, die bei den Stadt- und Landkreisen im Rahmen der Koordinierung des Programms STÄRKE anfallen (STÄRKE-Koordinatorinnen/-Koordinatoren) können nicht aus STÄRKE finanziert werden.

Personalkosten von hauptamtlich beim Träger angestelltem Personal und für Honorarkräfte können im Rahmen der Maximalpauschalen (500 € pro Elternteil bei den Kursen und bis zu 80% bei den Offenen Treffs) nur abgerechnet werden,

- soweit eine hauptamtlich beim Träger angestellte Person über den vertraglich geregelten Stellenumfang hinaus für STÄRKE tätig ist und der Beschäftigungsumfang dadurch 100 Prozent nicht überschreitet,
- wenn es sich nicht um bestehende, vertraglich vereinbarte Stellenanteile von hauptamtlich Beschäftigten handelt (nur zusätzliche Stellenanteile und Honorarkräfte),
- wenn die Finanzierung der Personalkosten (z.B. über Spenden, Eigenmittel, öffentliche Fördergelder) nicht bereits anderweitig gesichert ist,
- wenn in Hinblick auf das Besserstellungsverbot¹ seitens des Trägers keine höheren Entgelte als nach den Tarifverträgen des Bundes, der Länder oder der Kommunen gewährt werden und die entsprechende Qualifikation der abgerechneten Person nachgewiesen wird,
- wenn die in Rechnung gestellten Kosten wirtschaftlich und nachvollziehbar sind.

Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Personalkosten kann das [Verzeichnis individueller Zusatzleistungen²](#) als Orientierung herangezogen werden. Der dort angegebene Rahmen für Stundensätze ist auf der Grundlage des TVöD VKA berechnet. Da diese Sätze neben den Bruttoaufwendungen des Arbeitgebers auch pauschalierte Personalneben-, Gemein- und Sachkosten enthalten, sind die Sätze als Obergrenzen zu verstehen. Zudem ist Aufwand für die Vor- und Nachbereitung in den angegebenen Entgeltsätzen bereits enthalten.

Hinweis: Im Falle einer Förderung von hauptamtlich bei einem Träger angestellten Personal ist zu beachten, dass die Förderung nur im jeweiligen Haushaltsjahr gewährt werden kann, ggf. erst im Laufe des Haushaltsjahres zur Verfügung steht und keine Gewähr für eine Förderung in nachfolgenden Jahren besteht.

¹ ...darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihre oder seine Beschäftigten finanziell grundsätzlich nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach den Tarifverträgen des Bundes, der Länder oder Kommunen und über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. (ANBest-P)

² Ab 1.1.2023 ist aktuell als Rahmen für Dipl. Sozialpädagogen, Bachelor/Master Sozialpädagogik z.B. 50,10 € bis 73,65 € und bei Erzieher/Jugend- u. Heimerzieher von 43,98 € bis 67,47 € angegeben.